



# **1. Änderung zur Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf temporären Parkplätzen zu Großveranstaltungen in der Stadt Tangermünde**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	2
§ 1 Änderungen	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Aufgrund des § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 31 0), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr.33/1992, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540 ), §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde per Beschlussfassung im vereinfachten schriftlichen Verfahren gem. § 54 Satz 2 KVG LSA; bestätigt durch Beschluss der BV 213-20 Bestätigung der Beschlussfassungen im vereinfachten schriftlichen Verfahren (Pandemielage April/Mai 2020) in der Stadtratssitzung am 24.06.2020; folgende 1. Änderung zur Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf temporären Parkplätzen in der Stadt Tangermünde vom 03.05.2017 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Der § 3 der Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf temporären Parkplätzen zu Großveranstaltungen in der Stadt Tangermünde erhält folgende Fassung:

„Die Parkgebühr wird je Veranstaltungstag erhoben und beträgt unabhängig von der Parkdauer an diesem Tag 5,00 €.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Stadt Tangermünde tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den

Pyrdok  
Der Bürgermeister